

# MERKBLATT

zum Umgang mit dem Schulbesuch bei grippeähnlichen Symptomen  
(Stand: 21.08.2020)

## 1. Bei welchen Symptomen muss eine Krankmeldung erfolgen?

Schülerinnen und Schüler mit **mindestens einem der folgenden Symptomen in Verbindung mit Abgeschlagenheit bzw. einem allgemeinen Krankheitsgefühl** bleiben in jedem Fall nach telefonischer Krankmeldung im Sekretariat zuhause:

- Fieber,
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns,
- trockener Husten,
- Halsschmerzen,
- wässriger Schnupfen.

## 2. Müssen Schülerinnen und Schüler, die Kontakt mit einer Person hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde zuhause bleiben?

Schülerinnen und Schüler, die **direkten Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person** hatten, melden sich krank und bleiben zuhause. In der Regel ordnen die zuständigen Gesundheitsämter entsprechende Quarantänezeiträume an.

## 3. Wie verhalten sich Schülerinnen und Schüler, die Kontakt zu einer Person hatten, die in Kontakt mit einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person standen?

Schülerinnen und Schüler, die **Kontakt zu einer Person hatten, die Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person** hatten, kommen, soweit nicht anders vereinbart, regulär zum Unterricht.

## 4. Welche Maßnahmen sind beim Auftreten von o. g. Symptomen angeraten?

Primärer Ansprechpartner ist der eigene Kinder- oder Hausarzt. Er entscheidet über die Notwendigkeit eines Corona-Abstrichs.

In ca. 30 Arztpraxen und fünf öffentlichen Stellen in Berlin ist von der ärztlichen Einschätzung unabhängig ein Abstrich („Corona-Test“) möglich. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses können 24 bis 48 Stunden vergehen.

Arztpraxen: [https://www.kvberlin.de/30patienten/39corona/covid\\_19\\_praxen/index.html](https://www.kvberlin.de/30patienten/39corona/covid_19_praxen/index.html)

Teststellen: <https://www.berlin.de/corona/untersuchungsstellen/>

## 5. Wann kehren die Schülerinnen und Schüler in die Schule zurück?

Der Schulbesuch ist für erkrankte Schülerinnen und Schüler **nach Rücksprache** mit der Klassen- bzw. Tutoriumsleitung **erst dann wieder möglich**, wenn:

- ein negativer Abstrich von SARS-CoV-2 vorliegt *oder*
- ein ärztliches Attest vorliegt *oder*
- das vollständige Abklingen der Symptome durch eine *Selbsterklärung*<sup>1</sup> der Erziehungsberechtigten bestätigt wird.

<sup>1</sup>Formular des Europäischen Gymnasiums Bertha-von-Suttner zur Selbsterklärung der Gesundheit des Kindes